

Satzung

"Versorgungsnetz Gesundheit – Verein zur Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit im Gesundheitswesen e.V. "

Präambel

Die Erarbeitung, Umsetzung und Evaluation qualitativ gesicherter Vernetzungsstrukturen in der ambulanten sowie in der ambulant/stationären Versorgung sind eine wichtige Zukunftsaufgabe im Gesundheitswesen.

Ambulante wie ambulant/stationäre Versorgung stellen ein einrichtungsübergreifendes Arbeitsfeld dar. Die professionell im Gesundheitswesen Tätigen kommen aus unterschiedlichen Berufsfeldern und Institutionen, z.B. aus der Medizin, der Pflege, aus therapeutischen Bereichen (z.B. Krankengymnastik, Ergotherapie und Sprachtherapie), aus den Kranken- und Pflegekassen, dem MDKN und dem Sozialamt, aus stationären Einrichtungen, wie z.B. den Krankenhäusern und den Alten- und Pflegeheimen, aus dem Bereich der Selbsthilfe und dem Hospiz sowie aus Beratungseinrichtungen. Um eine qualitativ hochwertige gemeinsame Versorgung der Patienten und Patientinnen gewährleisten zu können, sind Kommunikation, Kooperation und Koordination zwischen allen Beteiligten von wesentlicher Bedeutung. Unter dem Motto "Qualität durch Vernetzung" wird eine Qualitätsverbesserung angestrebt.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen ***"Versorgungsnetz Gesundheit – Verein zur Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit im Gesundheitswesen e.V."***. Sitz des Vereins ist Oldenburg.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

„Zweck des Vereins ist eine verbesserte Versorgung von kranken und pflegebedürftigen Menschen in der Region. Dies erfordert eine qualifizierte Information und Unterstützung der Verbraucher bei der Auswahl der notwendigen Hilfen, sowie die qualitative Verbesserung interdisziplinärer Zusammenarbeit im Gesundheitswesen. Der Zweck des Vereins soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- (1) Aufbau eines trägerunabhängigen der Verbraucherberatungs- und Informationsangebotes für den gesamten Bereich Gesundheit und Pflege in der Region Oldenburg.

(2) Unterstützung, Entwicklung und Initiierung von innovativen regionalen Projekten und Vorhaben berufs- und einrichtungsübergreifender Zusammenarbeit im Gesundheitswesen, soweit sie nicht den wirtschaftlichen oder berufsständischen Interessen einzelner Mitglieder oder von Teilen der Mitgliedschaft dienen. Der Verein fördert die wissenschaftliche Evaluation und Dokumentation zu diesem Themenbereich.

(3) Der Verein bietet zu diesem Zweck (Absatz 1 und 2) berufliche Fortbildungsmaßnahmen für im Gesundheitswesen Tätige an und organisiert Veranstaltungen der gesundheitlichen Allgemeinbildung, die sich an die betroffenen Menschen und die interessierte Öffentlichkeit in der Region richten.

(4) Einwerbung von finanziellen Mitteln zur Realisierung der unter § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Aufgaben.“

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keinen Gewinnanteil und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die mit der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit verbundenen Auslagen und Aufwendungen können gemäß Entschädigungsordnung erstattet werden (vgl. § 9 Abs. 3).

(3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und rechtsfähige Institutionen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen.

(2) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit. Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller/ der Antragstellerin mitzuteilen. Mit dem Eingang dieser Mitteilung beim Antragsteller/ bei der Antragstellerin beginnt die Mitgliedschaft.

(3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Vorstand kann eine verkürzte Kündigungsfrist für den Austritt natürlicher Personen zulassen. Die Mitgliedschaft erlischt

mit sofortiger Wirkung, wenn die Mitgliederversammlung dies wegen eines wichtigen Grundes mit Dreiviertelmehrheit beschließt. Vor der Beschlussfassung erhält das Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 5

Finanzierung

- (1) Die erforderlichen Mittel des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie allgemeine und zweckgebundene Fördermittel aufgebracht.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mittel dürfen nur zur Erfüllung der gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben des Vereins verwendet werden. Es dürfen Rücklagen im Sinne der Abgabenordnung gebildet werden.

§ 6

Organe des Vereins

- (1): Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2): Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können innerhalb des Vereins Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse gebildet werden. Die Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse arbeiten nach einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung der Mitglieder wird wenigstens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen. Der/ die Vorsitzende, bei dessen/ deren Abwesenheit eine/ einer der stellvertretenden Vorsitzenden, führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Der/ die Vorsitzende des Vorstandes oder eine/ einer der stellvertretenden Vorsitzenden beruft die Mitgliederversammlung schriftlich, per Post oder per Email, - so weit die Mitglieder sich damit einverstanden erklärt haben - mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Einladungsmail folgenden Tag.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder vertreten sind. Die Beschlüsse der

Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Mitglieder gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie eine Nichtbeteiligung an der Beschlussfassung behandelt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmberechtigten ist zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen erforderlich.

- (6) Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht ausreichend Mitglieder vertreten, ist bei einer erneut eingeladenen Mitgliederversammlung eine Beschlussfassung über die in der Einladung ausdrücklich angekündigten Tagesordnungspunkte unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder möglich.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes, die Jahresrechnung und das Ergebnis der Rechnungsprüfung entgegen. Sie kann sich eine Geschäfts- und/oder Wahlordnung geben.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
1. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes;
 3. die Wahl der Rechnungsprüfer/ -innen und die Genehmigung der Rechnungsprüfung;
 4. die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 5. die Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschafts- und Stellenplan;
 6. der Beschluss über die Höhe des Beitrages;
 7. die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 8. die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds;
 9. die Entscheidung über grundsätzliche Fragen des Vereinszweckes;
 10. die Entscheidung über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden;
 11. die Entscheidung über Angelegenheiten, die dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der kommenden Mitgliederversammlung durch mindestens fünf Vereinsmitglieder schriftlich oder per Email zugesandt wurden;
 12. die Festsetzung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder;
 13. die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich einem/ einer Vorsitzenden, einem/ einer ersten stellvertretenden Vorsitzenden, einem/ einer zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, einem/ einer Schatzmeister/ -in, einem/ einer Schriftführer/ -in. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können zwei weitere beisitzende Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand muss aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden in ihren Funktionen von der Mitgliederversammlung gewählt. Alle Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlen werden, sobald ein Mitglied dies wünscht, geheim durchgeführt. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in ihren Funktionen gewählt. Erhebt sich kein Widerspruch, kann die Wahl auch im Block erfolgen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; damit verbundene Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden. Dieses wird durch eine Entschädigungsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter die/der Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorsitzende. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß, d.h. eine Woche vor der Vorstandssitzung, eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist eine einfache Mehrheit der Anwesenden ausreichend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie eine Nichtbeteiligung an der Beschlussfassung behandelt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 10

Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
 2. die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds;
 3. die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Ausführung;
 4. die Aufstellung des jährlichen Wirtschafts- und Stellenplanes;
 5. die Verwaltung des Vereinsvermögens entsprechend dem Zweck des Vereins;
 6. die Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichtes
 7. die Einberufung von Mitgliederversammlungen.

§ 11

Protokolle

- (1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen sind.
- (2) Die Protokolle sind den Mitgliedern des jeweiligen Organs spätestens sechs Wochen nach der Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Öffentlichkeitsarbeit ist Aufgabe des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand legt jährlich einen Tätigkeitsbericht vor, der ausschließlich anonymisierte Daten enthält und der zur Veröffentlichung geeignet ist.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder vertreten sein müssen und $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht ausreichend Mitglieder vertreten, ist bei einer erneut eingeladenen Mitgliederversammlung eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder möglich, wenn darauf ausdrücklich in der Einladung hingewiesen wurde.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen jeweils zur Hälfte an die Stiftung Evangelischer Hospizdienst Oldenburg und die Stiftung Hospiz Oldenburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die Satzung ist errichtet in Oldenburg am 13. Februar 2002.

geändert am 20.11.2002: § 2

geändert am 07.12.2005: § 7(2) und § 9(4)

geändert am 29.04.2015: § 1; § 2; § 4(1); § 6; § 9(2); § 13(3)